

## **Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898) und § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.01.2022 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Nationalparkgemeinde Edertal am 07. November 2024 nachstehende Parkgebührenordnung beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Das Parken auf öffentlichen Plätzen in den durch diese Gebührenordnung festgelegten Gebieten der Gemeinde Edertal ist nur unter Benutzung eines Parkscheines zulässig.
2. Um die Nutzung des Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer nach § 4 festgesetzt. Der Parkraum ist für den Stellplatzbedarf eines Personenkraftwagens ohne Anhänger bemessen. Wird mehr als ein Platz in diesem Sinne in Anspruch genommen, summiert sich die Gebühr für die entsprechend benutzten Einzelplätze.

### **§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig

- a) mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche in der Zeit von Montag bis Sonntag jeweils von 08.00 bis 20.00 Uhr.
- b) mit dem Abstellen eines Wohnmobils auf den dafür zugelassenen Flächen zur Übernachtung in der Zeit von Montag bis Sonntag jeweils von 20.00 bis 08.00 Uhr.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt

## **§ 4 Höhe der Parkgebühren**

Die Parkgebühren betragen auf den bewirtschafteten Parkplätzen:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Parkplatz an der Straße „Zur Sperrmauer“  |             |
| • bei einer Parkzeit bis zu 4 Stunden  | 3,00 Euro   |
| • Tagesparkschein  | 6,00 Euro   |
| 2. Parkplätze an der Sperrmauer-Ostseite   |             |
| • bei einer Parkzeit bis zu 4 Stunden  | 3,00 Euro   |
| • Tagesparkschein  | 6,00 Euro   |
| 3. Parkplätze „Rehbach“  |             |
| • bei einer Parkzeit bis zu 4 Stunden  | 3,00 Euro   |
| • Tagesparkschein  | 6,00 Euro   |
| 4. Parkplatz „Rehbachteich“  |             |
| • bei einer Parkzeit bis zu 4 Stunden  | 3,00 Euro   |
| • Tagesparkschein  | 6,00 Euro   |
| • Parkschein für Wohnmobile<br>einschl. Übernachtungsgebühr  | 10,00 Euro  |
| 5. Parkplatz „Mellbach“  |             |
| • bei einer Parkzeit bis zu 4 Stunden  | 2,50 Euro   |
| • Tagesparkschein  | 5,00 Euro   |
| • Parkschein für Wohnmobile<br>einschl. Übernachtungsgebühr  | 10,00 Euro  |
| 6. Wohnmobilparkplatz an der Kraftwerkstraße   |             |
| • Parkschein für Wohnmobile<br>einschl. Übernachtungsgebühr  | 10,00 Euro  |
| 7. Jahresparkschein für PKW gültig für die unter<br>1, 2, 3, 4 und 5 aufgeführten Parkplätze   | 100,00 Euro |
| 8. Die in der Nationalparkstadt Waldeck gelösten Parkscheine gelten bis zum Ablauf<br>ihrer Gültigkeit auch für die gebührenpflichtigen Parkplätze der Nationalparkge-<br>meinde Edertal |             |

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung/ am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.

Edertal, den 07. November 2024  
Der Gemeindevorstand der Nationalparkgemeinde Edertal

gez. Klaus Gier  
Bürgermeister